



## **Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Zwingenberg**

### **ENTWÄSSERUNGSSATZUNG [EWS] DER STADT ZWINGENBERG hier: 2. Änderung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 362), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in der Sitzung am 08.12.2016 folgenden 2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Zwingenberg beschlossen:

#### **§ 26 (1) erhält folgende Fassung:**

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,90 EUR jährlich erhoben.

#### **§ 28 (1) erhält folgende Fassung:**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage	1,69 EUR,
b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung	1,69 EUR.

#### **§ 29 (5) erhält folgende Fassung:**

Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt und abgenommen. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, und Eichung hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Für Abnahme und Verplombung wird ein Einheitssatz von 85 Euro erhoben. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt.

Die vorstehenden Änderungen treten am 01.01.2017 in Kraft.

Zwingenberg, den 09.12.2016

Magistrat der Stadt Zwingenberg

gez. Dr. Habich, Bürgermeister